

# Kraftfahrzeug abmelden (wegen Diebstahl bzw. Unterschlagung)

Wegen der aktuellen Lage beachten Sie die [Informationen auf der Startseite des Bürgeramts](#).

Gestohlene bzw. unterschlagene Fahrzeuge sollten regelmäßig zur Vermeidung von Nachteilen für den Halter außer Betrieb gesetzt werden.

## Zuständige Stellen

- [Kfz-Zulassungen](#)
- [BürgerServiceCenter-Nord](#)
- [Bürgeramt](#)

## Basisinformationen

Das Kennzeichen wird durch uns gesperrt und zur bundesweiten Fahndung ausgeschrieben.

Mit der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs erlischt die Steuer- und Versicherungspflicht.

## Voraussetzungen

**Es können nur in Bremen zugelassene Fahrzeuge abgemeldet werden.**

Der Halter eines Fahrzeugs muss ein Nachweis über den Verbleib der Kennzeichenschilder bzw. des Kennzeichenschildes erbringen. Im Falle eines Diebstahls bzw. einer Unterschlagung geschieht dies durch die Vorlage einer Bescheinigung der Polizei, in der bestätigt wird, dass eine Anzeige erstattet wurde.

Wichtig: Dies ist eine Dienstleistung in kommunaler Zuständigkeit. Sie können daher nur eine Dienststelle aufsuchen, die sich an Ihrem Wohnort befindet.

## Welche Unterlagen benötige ich?

- Personalausweis oder Reisepass
- bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht (formlos)

zusätzlich: Personalausweis oder Reisepass des Bevollmächtigten (auch als Kopie)

---

- bei Abmeldung für Firmen

zusätzlich:

- Handelsregisterauszug (auch als Kopie)
- formlose schriftliche Vollmacht, wenn der Vertretungsberechtigte nicht persönlich den Antrag vor Ort stellt

- Zulassungsbescheinigung Teil II (früher: Fahrzeugbrief)

Befindet sich die ZB II im Besitz eines Dritten, so ist die Übersendung an die Zulassungsbehörde zu veranlassen. Erst wenn das Dokument der Behörde vorliegt, kann die Änderung erfolgen.

Nach Erledigung erfolgt eine Rücksendung an den Absender.

- Zulassungsbescheinigung Teil I (früher: Fahrzeugschein)
- Nachweis über die Anzeigenerstattung der Polizei

## Verfahren

Es muss ein Antrag auf Außerbetriebsetzung bei der Zulassungsbehörde gestellt werden. Es kann auch einen Vertreter (z.B. Autohändler) **schriftlich** beauftragt werden. Die Vollmacht ist an **keine** besondere Form gebunden und kann frei formuliert werden.

## Rechtsgrundlagen

- [Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr \(GebOSt\)](#)
- [§ 14 Abs. 1 Satz 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung \(FZV\)](#)

## Weitere Hinweise

Seit dem 01. März 2007 wird zwischen vorübergehender und endgültiger Stilllegung nicht mehr unterschieden. Ein Fahrzeug hat entweder den Status "zugelassen" oder "außer Betrieb gesetzt".

## Welche Gebühren/Kosten fallen an?

7,80 EUR

Im Einzelfall können weitere Gebühren entstehen.